

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat am 21. März 2007 die nachstehende Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 161 vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 29. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 29, Seiten 115 - 119 vom 1. Juni 2006), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 28. Juni 2007 erteilt.

Artikel 1

1. In **Teil B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Erziehungswissenschaft** (Abschluss Staatsexamen, Hauptfach) wie folgt **neu** gefasst:

Erziehungswissenschaft

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach)

I. Orientierungsprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Seminar "Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung" (ZP).

II. Zwischenprüfung

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird teils punktuell, teils studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Vor Antritt der punktuellen Prüfung sind nachzuweisen:

- (1) Qualifizierter Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus dem Grundstudium aus den vier folgenden Bereichen:

- Schule als Institution
- Schule in ihrem sozial-kulturellen Umfeld
- Die Lehrkraft und ihre Kompetenzen
- Strukturen und Organisationsformen von Lehr- und Lernprozessen

- (2) Qualifizierter Schein über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar "Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung".

(3) Nachweis der Teilnahme an den Vorlesungen "Einführung in die Schulpädagogik" und "Pädagogische Psychologie".

(4) Kenntnis einer modernen Fremdsprache - in der Regel Englisch -, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

§ 3 Durchführung der Prüfung

(1) Studienbegleitender Teil

Vor Antritt der punktuellen Prüfung erbringt der bzw. die Kandidat/in jeweils eine individuelle schriftliche und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in

1. einem Seminar aus einem weiteren Bereich gemäß § 2 Abs. 1, das nicht als Zulassungsvoraussetzung nachgewiesen wurde
2. dem Seminar "Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung"

(2) Punktueller Teil

1. Die mündliche Prüfung bezieht sich in der Regel auf zwei der unter § 2 Abs. 1 genannten Bereiche, die der bzw. die Kandidat/in mit Zustimmung seines bzw. ihres Prüfers wählt. Von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird erwartet, dass er bzw. sie aufgrund der erarbeiteten Grundkenntnisse des Faches Verständnis für erziehungswissenschaftliche Fragestellungen zeigt und diese adäquat einordnen kann. Eine einseitige Beschränkung auf Spezialkenntnisse ist nicht zulässig.
2. Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten.

(3) Note der Zwischenprüfung

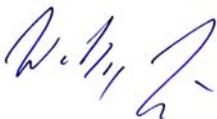
Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsnote wird die Note der beiden studienbegleitenden Prüfungsleistungen je 1-fach, die Note der mündlichen Prüfung 2-fach gewichtet.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Hauptfach Erziehungswissenschaft (Abschluss Staatsexamen, Hauptfach) vor dem 01. Oktober 2006 aufgenommen haben, können die Orientierungsprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2007 und die Zwischenprüfung längstens bis zum 30. September 2009 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung vom 22. September 2000, zuletzt geändert am 29. Mai 2006, ablegen.

Freiburg, den 29. Juni 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor